



Mietvertrag über ein Motorrad

Zwischen

- Mieter -

und
Rent-a-Boxer-Tourer
Maximilian Neuhaus
Schlehenweg 8
72525 Münsingen
- Vermieter -

| | |
|---|---|
| §1 Fahrzeugdaten | 2 |
| §2 Übergabe, Bereitstellung und Rücknahme | 2 |
| §3 Übergabe und Rücknahme | 2 |
| §4 Steuer/Versicherung | 3 |
| §5 Wartung und Verschleiß | 3 |
| §6 Schäden/Reiseabbruch | 4 |
| §7 Eigentum und Nutzungsrechte/Verbleib der Papiere | 4 |
| §8 Unbefugte Benutzung | 5 |
| §9 Zulassung | 5 |
| §10 Haftung und Gewährleistung | 5 |
| §11 Mietzahlung, Kautions- und Wertplan | 6 |
| §12 Endabrechnung/Minder-/Mehrkilometer | 7 |
| §13 Übergabe- und Rücknahmezeiten | 7 |
| §14 Abtretung von Ansprüchen auf Arbeitsentgelte und Sozialleistungen | 7 |
| §15 Totalschaden | 8 |
| §16 Verlängerung/Vorkaufsrecht | 8 |
| §17 Vertragsänderungen | 8 |
| §18 Storno | 8 |
| §19 Ersatzgestellung | 9 |
| §20 Gerichtsstand | 9 |
| §21 Salvatorische Klausel: | 9 |
| §22 Anlagen | 9 |



§1 Fahrzeugdaten

- (1) Dieser Vertrag regelt die mietweise Überlassung des Fahrzeugs
- | | |
|---------------------------|---|
| Typbezeichnung: | nach Bestellung |
| Leistung: | siehe Übergabeprotokoll |
| Vereinbarte Laufleistung: | 600 KM/ WE, 1750 KM/ Woche, 3500 KM/ 2Wochen, Langes-Wochenende-Pauschale 1200 KM Für R 1200 GS LC abweichend 1500 KM/ Woche, 3000 KM/ 2 Wochen oder abweichend: |

Im Mietpreis enthaltene Sonderausstattung:
siehe Übergabeprotokoll

- (2) Der Zustand des Motorrads zu Mietbeginn wird im Übergabeprotokoll notiert.
Das Übergabeprotokoll wird Anlage zu diesem Vertrag.

§2 Übergabe, Bereitstellung und Rücknahme

- (1) Das Fahrzeug wird dem Mieter unmittelbar vor Mietbeginn am Unternehmenssitz der Fa. Rent-a-Boxer Tourer übergeben. Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt gegen Übergabeprotokoll (Anlage 1). Der Vermieter weist den Mieter in die technische Bedienung und Handhabung des Motorrads ein.
- (2) Während der vereinbarten Mietdauer liegt die Verfügungsgewalt ausschließlich beim Mieter, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt wird.
- (3) Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich am gleichen Ort, wie die Übergabe. Soll die Rücknahme an einem anderen Ort erfolgen, wird dies zwischen Mieter und Vermieter einvernehmlich abgestimmt.
- (4) Die Übergabe- und Rücknahmezeiten werden in § 13 dieses Vertrages geregelt.

§3 Übergabe und Rücknahme

- (1) Eine Herausgabe erfolgt nur nach Vorlage der gültigen Fahrerlaubnis und des Personalausweises. Der Vermieter fertigt eine Kopie dieser Dokumente, die nach erfolgter Bezahlung der Endabrechnung vernichtet werden. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Das Fahrzeug wird dem Mieter zum Mietbeginn in technisch einwandfreiem Zustand sowie gereinigt übergeben. Zum technisch einwandfreien Zustand zählt auch, dass sich Reifen und Bremsbeläge noch vor der Verschleißgrenze befinden. Abweichungen müssen im Übergabeprotokoll vermerkt werden.
- (3) Die Übergabe des Fahrzeugs ist vollzogen, sobald Mieter und Vermieter das Übergabeprotokoll unterzeichnet haben und das Motorrad übergeben wurde. Beide Vertragsparteien erhalten eine im Original unterschriebene Ausfertigung des Übergabeprotokolls.
- (4) Das Fahrzeug wird dem Vermieter zu Mietende „gebrauchstüblich“ übergeben. Bei übermäßig verschmutztem Zustand (Schlamm, grob verschmutzt usw.) kann der Vermieter zur Reinigung des Motorrads eine Reinigungskostenpauschale von 25 Euro in Rechnung stellen. Der technische Zustand wird im Rücknahmeprotokoll beschrieben.
- (5) Bei verspäteter Rückgabe haftet der Mieter für sämtliche, daraus resultierende Kostenfaktoren, z.B. für Kosten, die aus einer Anschlussvermietung



entstehen. Mehrkosten für die Nichteinhaltung des Rückgabetermins fließen mit mind. 80 Euro (100 Euro GS LC) pro Tag in die Abschlussrechnung ein.

- (6) Das Motorrad wird stets mit einem vollen Kraftstofftank übergeben und ist auch in diesem Zustand zurückzugeben. Wird der Tank nicht oder nur teilweise befüllt zurückgegeben, fließen die zu ergänzenden Treibstoffkosten in die Endabrechnung ein.
- (7) Übergabe- und Rückgabeprotokoll sind Teil dieses Vertrages.

§4 Steuer/Versicherung

- (1) Der Vermieter versteuert und versichert das Fahrzeug als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug. Die Versicherung umfasst die Haftpflichtversicherung sowie eine Fahrzeug-Teilversicherung (**Teilkasko**) mit EU-Schutzbrief. Die luftgekühlten 1200 GS Modelle sind **nicht vollversichert**. Für Schäden am Fahrzeug gilt die Regelung aus §5 dieses Vertrages. Für die Modelle BMW R 1200 GS LC ist eine Vollkaskoversicherung mit 1500 Euro Selbstbeteiligung im Mietpreis inbegriffen.
- (2) **Auf Wunsch kann für die luftgekühlten GS eine Vollkasko-Versicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1500 Euro abgeschlossen werden.** Hierfür fallen pro Kalendertag Kosten in Höhe von 15 Euro an. Der Abschluss einer Vollkaskoversicherung wird im Übergabeprotokoll gesondert vermerkt und kann bis zum Tag der Übernahme entschieden werden.
- (3) Verursacht ein Mieter einen Schaden durch einen Verkehrsunfall oder Zusammenstoß mit einem weiteren Fahrzeug der Fa. Rent-a-Boxer, so hat er den entstandenen Schaden hierfür zu übernehmen. Beim Abschluss einer Vollkaskoversicherung ist diese Art von Schaden unter Einbeziehung der Selbstbeteiligung abgedeckt.

§5 Wartung und Verschleiß

- (1) Dem Mieter obliegt die Pflicht des sorgfältigen Umgangs mit dem Motorrad.
- (2) Der Vermieter überlässt das Fahrzeug im technisch einwandfreien Zustand. Er sichert zu, dass das Motorrad regelmäßigen technischen Wartungen unterliegt und im verkehrssicheren Zustand übergeben wird. Auf etwaige technische Defekte (z.B. Griffheizung), die den verkehrssicheren Zustand nicht beeinflussen, wird bei Übergabe hingewiesen und diese werden im Übergabeprotokoll aufgeführt.
- (3) Die Art der Durchführung der Wartungen obliegt ausschließlich dem Vermieter, sofern nichts anderes einvernehmlich in Schriftform vereinbart wird.
- (4) Fahrzeugteile, die dem Verschleiß unterliegen sind vom Mietvertrag umfasst (Reifen, Bremsbeläge usw.) Nicht umfasst sind defekte Verschleißteile, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind. Reifenschäden gehen immer zu Lasten des Mieters.
Der ordnungsgemäße Zustand der Verschleißteile wird bei Übergabe dokumentiert.
- (5) Der Ölstand des Motorrades wird bei Übergabe festgestellt. Während der Mietzeit hat der Mieter den Motorölstand regelmäßig, spätestens alle 1000 Kilometer zu überprüfen und bei Bedarf mit dem mitgelieferten Öl zu korrigieren. Der Mieter hat die ihm überreichte Bedienungsanleitung zu beachten und die technischen Vorschriften des Herstellers zu beachten und den Reifendruck regelmäßig während der Mietzeit zu kontrollieren.



- (6) Tritt während der Mietzeit ein Verschleißschaden, insbesondere ein Motor-, Kupplungs-, oder Getriebeschaden auf, so geht dieser nur dann zu Lasten des Mieters, wenn er auf unsachgemäßen Gebrauch oder Vernachlässigung der ihm auferlegten Pflichten (u.a. Ölstandkontrolle) zurückzuführen ist. Ein Motor- oder Getriebe- oder Kupplungsschaden ist unverzüglich an den Vermieter zu melden. Das Fahrzeug darf in diesem Fall nicht mehr betrieben werden.

§6 Schäden/Reiseabbruch

- (1) Für Schäden, die während der Vermietung entstehen, insbesondere für Unfallschäden oder Schäden durch Umfallen des Motorrades sowie durch unsachgemäßen Gebrauch haftet der Mieter. Entstandene Schäden, die während der Mietzeit aufgetreten sind, werden auf dem Rücknahmeprotokoll aufgeführt. Wird zwischen den Vertragsparteien nach Rücknahme keine Einigung erzielt, so werden die Schäden, welche während der Mietzeit entstanden sind zu Lasten des Mieters durch einen Sachverständigen festgestellt und in Rechnung gestellt.
- (2) Bei jedem Verkehrsunfall, unabhängig davon, wer den Schaden verursacht hat, ist die örtliche Polizei hinzuzuziehen. Das gilt insbesondere für Verkehrsunfälle im Ausland. Ein Eingeständnis (schriftlich oder mündlich) zur Verursachung des Schadens an übrige Unfallbeteiligte ist ohne polizeiliche Unfallaufnahme nicht zulässig.
- (3) Der Vermieter haftet zu keiner Zeit persönlich für verursachte Schäden durch den Mieter.
- (4) Treten während der Mietzeit Schäden am Fahrzeug auf, die eine Weiterfahrt unmöglich machen, darf der Mieter erst nach Rücksprache und Zustimmung mit dem Vermieter einen Reparaturauftrag an eine Werkstatt erteilen. Im Falle eines Reifenschadens ist der Mieter befugt, ohne Rücksprache mit dem Vermieter den Schaden zu beheben. Gleiches gilt für den Austausch von Glühbirnen. Eine Haftung oder Kostenübernahme durch den Vermieter ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Der Mieter hat das Recht, auf die Beseitigung von Schäden zu verzichten und das Fahrzeug mit den Beschädigungen am Ende der Mietzeit oder nach Maßgabe des § 16 an den Vermieter zurückzugeben. In diesem Fall greifen die Bestimmungen zur Endabrechnung.
- (6) Bei sämtlichen Schäden, die eine Weiterfahrt unmöglich machen, können seitens des Mieters keine Kosten für Urlaubsausfall oder Schadensersatz für die Nichtfortführung des Urlaubs gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden.
- (7) Bei Reiseabbruch übernimmt der Vermieter ausschließlich die Kosten, die über den Schutzbrief der Versicherung abgedeckt sind. Etwaige Mehrkosten im Zusammenhang mit der Rückreise sind durch den Mieter selbst zu tragen.

§7 Eigentum und Nutzungsrechte/Verbleib der Papiere

- (1) Während der Mietzeit hat der Mieter das alleinige Verfügungs- und Nutzungsrecht über das Fahrzeug.
- (2) Der Mieter bekommt während der Mietzeit die Zulassungsbescheinigung Teil I übergeben.
- (3) Die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) verbleibt beim Vermieter. Eigentümer des Fahrzeugs bleibt zu jeder Zeit der Vermieter.



§8 Unbefugte Benutzung

- (1) Folgende Nutzungen des Fahrzeugs sind für den Mieter verboten:
 - Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen
 - Fahrzeugtests
 - Fahrten außerhalb der EU
 - Weitervermietung oder kostenfreie Weitergabe an Dritte
 - Geländefahrten abseits befestigter Straßen und Wege
 - sonstige Nutzungen, die über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehen.
- (2) Bei Abgabe an Dritte haftet der Mieter für alle Schäden (auch Verschleißschäden).
- (3) Für sämtliche Schäden, die aufgrund eines körperlichen Mangels entstehen, insbesondere nach dem Genuss alkoholischer Getränke oder sonstigen berauschenden Mitteln oder Medikamente, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können, haftet der Mieter in vollem Umfang. Das Fahrzeug darf auch nach geringfügigem Konsum von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln nicht geführt werden.

§9 Zulassung

- (1) Die Zulassung des Motorrads obliegt dem Vermieter. Der Vermieter überlässt dem Mieter die für die Zulassung notwendigen Papiere (Fahrzeugschein, internationale Versicherungskarte).

§10 Haftung und Gewährleistung

- (1) Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet bei Diebstahl, soweit dieser nicht durch die Teilkasko-Versicherung abgedeckt ist sowie für alle Schäden gem. § 6, die während der Mietzeit an dem Fahrzeug entstehen oder durch seinen Betrieb verursacht werden. Bei unverhältnismäßig hohem Reifenabrieb aufgrund unsachgemäßer Nutzung (z.B. „Burn-outs“) ist der Mieter schadenersatzpflichtig.

Bei Schäden am Fahrzeug haftet der Mieter für tatsächlich angefallene oder gem. Sachverständigengutachten festgestellte Reparaturkosten, Bergungs- und Rückführungskosten (soweit nicht durch Schutzbrief abgedeckt), Sachverständigenkosten, technische und merkantile Wertminderung, Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. bei Totalschaden für die Wiederbeschaffungszeit; bei Diebstahl für den Wiederbeschaffungswert. Als Mietausfall ist pro Tag eine Tagesgrundgebühr i.H.v. 80 Euro zu erstatten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Mieter vorbehalten. Sofern zur Feststellung einer Haftung des Mieters eine Einsicht in die polizeilichen Ermittlungsakten erforderlich ist, werden Schadensersatzansprüche gegen den Mieter bis zur Akteneinsicht gestundet.
- (2) Haftung des Vermieters:

Der Vermieter haftet während des Mietzeitraums und nach der Mietzeit nicht für Körperschäden des Mieters.

Eine Gewährleistung des Vermieters aus den in § 3 geregelten Wartungsarbeiten wird ausgeschlossen.

Soweit Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ein Verschulden voraussetzen, gilt Folgendes: Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Vermieter nach den gesetzlichen



Bestimmungen. Ansonsten haftet der Vermieter nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Verzug. Die Haftung des Vermieters ist dann jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Ausschluss und Begrenzung der Haftung gelten zugunsten des Vermieters auch im Falle des Verschuldens seiner Erfüllungsgehilfen.

Die gesetzliche Beweislastverteilung sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch diesen Vertrag nicht geändert.

§11 Mietzahlung, Kautio n und Wertplan

- (1) Der Mietpreis und die zulässige Kilometerleistung sind von der Dauer der Mietzeit abhängig (siehe Tabelle). Die Mietzeit wird bei Vertragsabschluss festgelegt und beträgt mindestens eine Woche.
- (2) Der Mietpreis ist vor Übergabe des Motorrades zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit der EC-Kartenzahlung vor Ort oder der Mietpreis muss vor Übergabe des Fahrzeuges auf dem Geschäftskonto der Fa. Rent-a-Boxer IBAN: DE13 2009 0500 0002 5202 44 (NETBANK) gutgeschrieben sein. Eine Barzahlung des Mietpreises ist nicht möglich (Kautio n in bar möglich).
- (3) Vor Vermietung ist eine Kautio n in Höhe von 500 Euro durch den Mieter zu leisten. Diese ist in bar bei Entgegennahme des Motorrades fällig, oder muss vor Übergabe auf dem Geschäftskonto der Fa. Rent-a-Boxer Tourer des Vermieters (s.o.) eingegangen sein.
- (4) Die Mietkosten und zulässigen Kilometer für das oben bezeichnete Fahrzeug werden wie folgt festgelegt:

Preise R 1200 GS, luftgekühlt, 98 PS

| Nutzungszeit | Zulässige KM | Mietkosten |
|--------------------|--------------|------------|
| Wochenende | 600 KM | 179 Euro |
| 1 Woche | 1750 KM | 429 Euro |
| 2 Wochen | 3500 KM | 819 Euro |
| Jede weitere Woche | + 1750 KM | + 379 Euro |
| Mehrkilometer | | 0,27 Euro |

**Preise R 1200 GS LC, 125 PS**

| Nutzungszeit | Zulässige KM | Mietkosten |
|--------------------|--------------|------------|
| Wochenende | 600 KM | 269 Euro |
| 1 Woche | 1500 KM | 649 Euro |
| 2 Wochen | 3000 KM | 1249 Euro |
| Jede weitere Woche | + 1500 KM | 549 Euro |
| Mehrkilometer | | 0,39 Euro |

§12 Endabrechnung/Minder-/Mehrkilometer

- (1) Nach Mietende wird der Vermieter eine Endabrechnung erstellen. Die Endabrechnung erfolgt auf der Basis des Rücknahmeprotokolls und dient der Abgeltung sämtlicher Kosten (Mietpreis, etwaige Mehrkosten für Reinigung etc.) und von eventuellen Schäden sowie Restwertverlusten durch eine die vereinbarte Höhe übersteigende Kilometerleistung.
- (2) Der Vermieter kann Schäden nur dann geltend machen, wenn diese auf eine unbefugte Benutzung gem. § 8 zurückzuführen sind oder wenn das Motorrad den Bedingungen des §5 nicht entspricht. Dies sind insbesondere Unfallschäden, Stürze, Lackschäden, Manipulation, unsachgemäße Reparatur und Schäden durch Umfallen des Motorrads.
- (3) Die Festlegung der Schadenshöhe erfolgt einvernehmlich zwischen Mieter und Vermieter. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, hat der Vermieter innerhalb von zwei Wochen ein DEKRA-Wertgutachten (oder vergleichbar) einzuholen. Die Kosten für das Gutachten gehen zu Lasten des Mieters.
- (4) Wird das Motorrad mit einer Kilometerleistung zurückgegeben, die die in diesem Vertrag festgelegte Kilometerleistung übersteigt, werden diese Mehrkilometer mit 0,27 EUR pro Kilometer (1200 GS LC, 0,39 Euro) in Ansatz gebracht und dem Mieter über die Endabrechnung in Rechnung gestellt.

§13 Übergabe- und Rücknahmezeiten

- (1) Die Übergabe zur Vermietung erfolgt nach Absprache.
- (2) Die Rückgabe der Motorräder erfolgt ebenfalls nach Absprache.
- (3) Das Mietmotorrad kann ab 18:00 Uhr des Vortages der Mietperiode und spätestens um 09:00 Uhr des Folgetages nach der vereinbarten Mietzeit abgegeben werden. Das gilt nicht, soweit eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§14 Abtretung von Ansprüchen auf Arbeitsentgelte und Sozialleistungen

- (1) Die Abtretung von Ansprüchen auf Arbeitsentgelte und Sozialleistungen



dient der Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Vermieters.

- (2) Der Mieter tritt für den Fall des Verzugs den der Pfändung unterworfenen Teil aller seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt jeder Art einschließlich Pensionsansprüchen, Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen sowie Abfindungen gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber und auf Sozialleistungen (insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall und Rentenversicherung, einschließlich eventueller Beitragsrückerstattungsansprüche, Renten wegen der Minderung der Erwerbsfähigkeit) an den Vermieter ab. Die Abtretung ist der Höhe nach beschränkt auf den im Zahlungsplan festgelegten Zeitwert des Fahrzeuges zzgl. einer Pauschale in Höhe von maximal 20 Prozent des Zeitwertes für etwaige Ansprüche wegen Zahlungsverzugs und Kosten der Rechtsverfolgung.
- (3) Zur Offenlegung und Verwertung ist der Vermieter erst nach vorheriger Androhung und angemessener Nachfrist berechtigt. Diese Frist wird so bemessen sein, dass sie dem Mieter sowohl das Vorbringen von Einwendungen als auch das Bemühen um Zahlung der geschuldeten Beträge zur Abwendung der Verwertung ermöglicht. Sie wird in der Regel vier Wochen betragen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Mieter seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.
- (4) Die Forderungsabtretung entfällt, wenn die mit ihr gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt sind.

§15 Totalschaden

- (1) Im Falle, dass das Motorrad einen Totalschaden erleidet oder zufällig untergeht, ist durch den Mieter der im Übergabeprotokoll festgelegte Zeitwert des Vermietobjektes zu erstatten.

§16 Verlängerung/Vorkaufsrecht

- (1) Eine Vertragsverlängerung ist grundsätzlich möglich und bedarf der Schriftform (mind. Email). Eine Verlängerung des Mietvertrages ist daher nur möglich, wenn dies einvernehmlich in Schriftform vereinbart wird. § 545 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Ein käuflicher Erwerb des Motorrades nach Ablauf des Mietverhältnisses ist grundsätzlich möglich, obliegt aber dem Entscheidungsvorbehalt des Vermieters. Mietkosten können im Falle des Erwerbs angerechnet werden. Die Endabrechnung entfällt in diesem Fall.

§17 Vertragsänderungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Urkunde. Sie müssen darin ausdrücklich als „Vertragsänderung“ bezeichnet sein.

§18 Storno

- (1) Bei Stornierung bis spätestens 14 Tage vor Mietbeginn wird die geleistete Anzahlung i.H.v. 100 Euro in Rechnung gestellt. Innerhalb einer Frist von 24 Stunden bis 13 Tagen wird eine Stornogebühr i.H.v. 40 % des Mietpreises in Rechnung gestellt. Bei Stornierung innerhalb von 24 Stunden vor Mietbeginn



sind 70 % des Mietpreises zu bezahlen. Maßgeblich für die prozentuale Berechnung ist die vereinbarte Mietdauer.

§19 Ersatzgestellung

(1) Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen das reservierte Motorrad nicht vermietfähig sein (Defekt o.ä.), so ist der Vermieter stets bemüht, ein vergleichbares Motorrad (BMW 4V-Boxer) zur Verfügung zu stellen. Mehr- oder Minderkosten entstehen hierdurch nicht. Sollte eine Fahrzeuggestellung nicht möglich sein, werden dem Mieter die durch Anfahrt entstandenen Kosten und die Anzahlung erstattet. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mieter unverzüglich zu informieren, wenn eine Vermietung nicht möglich ist.

§20 Gerichtsstand

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bad Urach.

§21 Salvatorische Klausel:

(1) Unbeschadet von in diesem Vertrag, in zusätzlichen vertraglichen Regelungen oder in sonstigen Vertragsbestandteilen enthaltenen speziellen Heilungsklauseln, Verfahren für Unstimmigkeiten, etc. wird folgendes vereinbart:

Sollte eine Klausel dieses Vertrages, der zusätzlichen vertraglichen Regelungen oder der sonstigen Vertragsbestandteile ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll statt dessen das gelten, was die Vertragsparteien ansonsten wirksam vereinbart hätten. Es gelten die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung.

Das Gleiche gilt sinngemäß, wenn die Vertragspartner eine Regelung erkennbar übersehen haben. § 139 BGB wird ausgeschlossen.

§22 Anlagen

(1) Anlagen zu diesem Vertrag sind:

1. Übernahmeprotokoll
2. Rücknahmeprotokoll
3. Vorvertrag/Reservierung

Mieter

Vermieter

Münsingen, den

Maximilian Neuhaus
Rent-a-Boxer Tourer
Münsingen, den



Rücknahmeprotokoll

| | | | |
|--------------------|-----------|--------------------------|--|
| Fahrzeugtyp | R 1200 GS | Fahrgestellnummer | |
|--------------------|-----------|--------------------------|--|

| | | | |
|-----------------|--------------|----------------|-----------------|
| Übergabe | Datum | Uhrzeit | km-Stand |
|-----------------|--------------|----------------|-----------------|

| Übergebene Zusatzteile / Zubehör | |
|--------------------------------------|--------------------------|
| | Übergabe |
| Koffersatz | <input type="checkbox"/> |
| Topcase | <input type="checkbox"/> |
| Tankrucksack | <input type="checkbox"/> |
| Handprotektoren | <input type="checkbox"/> |
| Schutzbügel | <input type="checkbox"/> |
| Sonstiges | <input type="checkbox"/> |
| Schlüssel, Anzahl | <input type="checkbox"/> |
| Werkzeug | <input type="checkbox"/> |
| Kofferinnentaschen | <input type="checkbox"/> |
| Navigationsgerät TOMTOM (+3Euro/Tag) | <input type="checkbox"/> |

| Verschleißzustand Reifen/Bremsen | |
|----------------------------------|--|
| Verschleißzustand der Reifen | 100% <input type="checkbox"/> 75% <input type="checkbox"/> 50% <input type="checkbox"/> 25% <input type="checkbox"/> |
| Verschleißzustand der Bremsen | 100% <input type="checkbox"/> 75% <input type="checkbox"/> 50% <input type="checkbox"/> 25% <input type="checkbox"/> |
| Tankfüllung | voll <input type="checkbox"/> 75% <input type="checkbox"/> 50% <input type="checkbox"/> 25% <input type="checkbox"/> leer <input type="checkbox"/> |

| | |
|---|--|
| Das Fahrzeug wurde ohne offensichtliche Schäden übergeben | ja <input type="checkbox"/> nein (siehe Auflistung) <input type="checkbox"/> |
|---|--|

Fahrzeugschäden
*Offensichtliche Fahrzeugschäden sind dem Vermieter **unbedingt** vor Fahrzeugübergabe durch den Mieter anzuzeigen und in diesem Protokoll festzuhalten. Bei nach Übergabe festgestellten, offensichtlichen Fahrzeugschäden wird eine Verursachung durch den Mieter vermutet.*

Auflistung der Schäden

| | |
|---------------------------------------|--|
| Reinigungszustand bei Übergabe | gereinigt <input type="checkbox"/> leicht verschmutzt <input type="checkbox"/> stark verschmutzt <input type="checkbox"/> |
|---------------------------------------|--|

Bemerkungen
Die Kautions wurde zurückerstattet

Datum /Name/Unterschrift: _____ Vermieter _____ Mieter _____